



Wissen Sie schon? - August 2018

Autoren: DDr. Roland Stauder, Dr. Veronika Baldauf

Termine und Fälligkeiten

20. August

- UNICO – Saldozahlung Vorjahr und 1. Akontozahlung für Unternehmen und Gesellschafter von Personengesellschaften mit Aufschlag von 0,40 %
- Zahlung der Handelskammergebühr mit Aufschlag von 0,40 %
- Monatliche MwSt.-Zahlung Juli
- Trimestrale MwSt.-Zahlung (2. Trimester)
- Trimestrale MwSt.-Zahlung für Vereine mit 398-Gesetz (2. Trimester)
- Zahlung der 2. Rate der Rentenbeiträge für Handwerker und Kaufleute (Fixbetrag)
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Juli
- Einzahlung Quellensteuer
- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Zahlung des Enasarcobeitrages für das 2. Trimester
- Monatliche Conai-Meldung

25. August

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) Meldung
- Monatliche INTRA-2 (Einkauf) Meldung: Nur bei Überschreitung der Schwelle von 200.000 Euro bei IG-Wareneinkäufen bzw. von 100.000 Euro bei IG-Dienstleistungen

Mitteilung in eigener Sache - Sommerferien

Die Abteilung „Steuerberatung“ unserer Kanzlei bleibt wegen der Sommerferien vom 20.08.2018 bis zum 01.09.2018 geschlossen!



ACHTUNG: Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass **ab 01. Juli 2018** alle **Tankvorgänge im In- und Ausland bargeldlos** zu bezahlen sind, ansonsten ist die steuerliche Abzugsfähigkeit ausgeschlossen!

Elektronische Rechnung – Ruhe bewahren!



Wir arbeiten derzeit eng mit unserer Softwarefirma zusammen, um unseren Kunden eine maßgeschneiderte Lösung für die jeweilige Situation anbieten zu können. Unser Ziel ist es, die Aktivierung und Abwicklung (Hinterlegung des Empfängerkodexes oder der PEC-Adresse; die Erstellung des QR-Codes, der Empfang und der Versand der Rechnungen usw.) für Sie zu übernehmen und Sie entsprechend zu entlasten. Sie sollten sich aber im Moment nicht unnötig stressen lassen und Ruhe bewahren. Wir werden uns rechtzeitig mit Ihnen in Verbindung setzen und empfehlen in der Zwischenzeit die elektronischen Rechnungen über Ihre PEC-Adresse zu verwalten.

Ermäßigter MwSt-Satz für bedeutende Güter!

Mit dem Rundschreiben Nr. 15/4 vom 12. Juli 2018 hat die Agentur der Einnahmen erneut das Thema des ermäßigten MwSt-Satzes von 10 Prozent auf Arbeiten zur ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung von Wohngebäuden aufgegriffen. Es geht um die bedeutenden Güter (bspw. Fenster), für welche bei Durchführung von Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden unter bestimmten Voraussetzungen der ermäßigte MwSt-Satz von 10 Prozent angewandt werden kann. Wenn die bedeutenden Güter weniger als 50 Prozent des gesamten Auftrages ausmachen, kann die komplette Lieferung oder Leistung mit dem ermäßigten MwSt-Satz abgerechnet werden. Übersteigt der Wert der bedeutenden Güter jedoch diese Schwelle, so muss die Bemessungsgrundlage aufgeteilt werden (10% für den Wert der bedeutenden Güter und für den Rest 22%). Es gilt auch folgendes zu beachten: Alles was getrennt funktioniert wie z.B. die Rollos beim Fenster darf man nicht zu den bedeutenden Gütern zählen.

Eine weitere Klarstellung betrifft die Wertermittlung der bedeutenden Güter. Dabei dürfen nur die Herstellungskosten berücksichtigt werden, Verwaltungs- und Betriebskosten sowie der Unternehmerrgewinn dürfen nicht zur Ermittlung des Wertes herangezogen werden.

Zudem ist jetzt auch verpflichtend vorgeschrieben, dass die neuen zusätzlichen Angaben in

31. August

- Incarcassa – Zahlung des Ergänzungsbeitrages (contributo integrativo) für Architekten und Ingenieure, welche im Berufsalbum aber nicht in der Rentenversicherungskasse Incarcassa eingetragen sind.

der Rechnung angeführt werden müssen. Die Beträge müssen getrennt angegeben und beschrieben werden, damit die korrekte Anwendung nachvollzogen werden kann. Dies ist auch dann Pflicht, wenn der Wert der bedeutenden Güter weniger als 50% des Gesamtauftrages ausmacht. Die Klarstellungen gelten rückwirkend ab 01.01.2018.

Als weiterführende/vertiefende Information zu diesem Thema legen wir Ihnen auch zwei aktuelle Artikel der SWZ bei.

„Decreto Dignità“: Erstes Gesetzesdekret der neuen Regierung in Kraft!

Mit 14. Juli 2018 ist das von der neuen Regierung verfasste Gesetzesdekret Nr. 87 („decreto dignità“) vom 12.07.2018 in Kraft getreten. Das Dekret beinhaltet folgende steuerliche Bestimmungen:

- Der Anwendungsbereich für Anlagen und Maschinen, für welche die Hyperabschreibung genutzt wird, wurde eingeschränkt. Diese dürfen nur mehr in Italien verwendet werden und nicht von Betriebsstätten des Unternehmens im Ausland. Zudem dürfen die begünstigt erworbenen Maschinen und Anlagen für die gesamte Dauer der Abschreibung nicht veräußert werden. Wenn ein Unternehmen diese Güter während der Dauer der Abschreibung veräußern oder ins Ausland bringen will, so muss die bereits genossene Hyperabschreibung in der Steuererklärung zurückerstattet werden.
- Überarbeitung des Einkommensmaßstabs („redditometro“)
- Abschaffung des Split-Payment-Verfahrens für Freiberufler, welche der Quellensteuer unterliegen und Rechnungen an öffentliche Körperschaften ausstellen.

Automatische Verzugszinsen im Geschäftsverkehr!

Das gesetzvertretende Dekret Nr. 231/2002 sieht vor, dass im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen, bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles, **automatisch** Verzugszinsen anreifen. Für das nun laufende **zweite Semester 2018** ist dieser Verzugszinssatz auf acht Punkte über den Refinanzierungssatz (0,00%) festgelegt worden. Er ist gegenüber dem ersten Semester 2018 unverändert geblieben. Die Verzugszinsen betragen somit 8,00 Prozent bzw. 12,00 Prozent bei verderblichen Lebensmitteln. Die Verzugszinsen können ab dem „vereinbarten Zahlungsziel“ berechnet und eingefordert werden.

„Ferragosto“- Aufschub!

Ein Großteil der steuerlichen Einzahlungen, die im Zeitraum vom 01. August bis zum 20. August anfallen (auch die Ratenzahlungen für die Einkommenssteuern), sind automatisch auf den 20. August aufgeschoben worden (Art. 9-quater DL Nr.16/2012). Der Aufschub gilt nicht für Einzahlungen mittels F23 und für verwaltungstechnische Fristen (z. B. 90 Tage bei Mediationsverfahren). Im Zweifelsfall können Sie sich gerne mit dem zuständigen Sachbearbeiter in unserer Kanzlei in Verbindung zu setzen.

INFO-BOX



„Newsletter Umwelt – ambiente 2/18“:

Unserem Monatsrundschreiben „Wissen Sie schon?“ liegt der „Newsletter Umwelt Nr. 2/18“ der Handelskammer von Bozen bzgl. Kurse und Seminare über Neuerungen im Umweltbereich bei.